

## Positionspapier Unabhängige Praktika

---

### Ausgangslage

Erhebungen aus verschiedenen Kantonen zeigen: Der direkte Einstieg in die Berufslehre als Fachfrau/Fachmann Betreuung (FaBe) ist nur wenigen Jugendlichen möglich. Grund: Die Mehrheit der Lernenden absolviert *ein oder mehrere unabhängige Praktika*, bevor ihre berufliche Grundbildung beginnt.<sup>1</sup>

Diese Praxis ist sowohl aus bildungspolitischer Sicht als auch aus rechtlichen Gründen problematisch.

Das **Berufsbildungsgesetz** (BBG) sieht vor, dass eine Berufslehre *direkt* an die obligatorische Schulzeit anschliesst (vgl. BBG, Art. 15 Gegenstand Abs. 3).

Zudem dürfen Jugendliche gemäss **Jugendarbeitsschutzverordnung** (SR 822.115) *keine sogenannt gefährlichen Arbeiten* ausführen, ausser

- sie absolvieren eine berufliche Grundbildung und
- die im Bildungsplan festgelegten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes werden eingehalten.

### Definition unabhängige Praktika

Unabhängige Praktika sind befristete, in der Regel mehrmonatige Anstellungsverhältnisse, die *keinen direkten Bezug* zu einer weiterführenden Ausbildung haben.

Nicht in Frage gestellt sind indes folgende Praktika:

- **Schnupperpraktika**
- Praktika, die **Vorbedingung oder Teil einer Ausbildung** sind (z.B. in der schulisch organisierten Grundbildung oder beim Studium Sozialpädagogik HF respektive FH)
- Praktika, die im Rahmen von **Brückenangeboten** resp. als **Integrationsmassnahme** absolviert werden
- **Sozialpraktika** von einigen Wochen, bspw. in der gymnasialen Ausbildung

---

<sup>1</sup> Hier als Beispiel **die Erhebung der OdA Soziales Bern** (2015). Sie zeigt, wie viele FaBe-Lernende vor ihrer Ausbildung ein Praktikum in einer Institution für Menschen mit Behinderung absolviert haben:

- 1-jähriges Praktikum:	56.7%
- 2-jähriges Praktikum:	22.6%
- Mehr als 2 Jahre Praktikum:	6.5%
- Kein Praktikum:	14.2 %

## Position von INSOS Schweiz

INSOS Schweiz engagiert sich für den Berufsnachwuchs in der Branche und fördert diesen mit vielfältigen Massnahmen. Die geltenden Gesetze und Bestimmungen bilden dafür den Rahmen und müssen eingehalten werden.

Der Verband unterstützt seine Mitglieder darin, in ihren Organisationen eine hohe Ausbildungsqualität zu entwickeln.

INSOS Schweiz setzt sich für faire Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen auf allen Bildungsstufen ein. Praktikant/innen dürfen nicht als billige Arbeitskräfte ausgenutzt werden.

### Zu unabhängigen Praktika vertritt INSOS Schweiz folgende Position:

1. Für Schulabgänger/innen soll der direkte Einstieg in die Berufslehre der reguläre Weg sein. Interessens- und Eignungsabklärungen finden im Rahmen von ordentlichen **Schnupperpraktika** (maximal 4 Wochen) statt.
2. Nur wenn es für den oder die Jugendliche die Chancen eines Berufseintritts erhöht, werden **längere Praktika zur beruflichen Integration** angeboten. Die Zeitdauer dieser Praktika ist auf wenige Monate beschränkt. Falls eine Person ein zweites Praktikum absolviert, sollen beide Praktika zusammen nicht länger als 12 Monate dauern.

Für das Praktikum sind klare Ziele definiert, die über das Sammeln von Berufserfahrung und eine Eignungsabklärung hinausgehen. Die Institutionen gewährleisten eine fachliche Begleitung sowie einen fairen Lohn. Der Lohn entspricht im Minimum einem Lehrlingslohn bei Ausbildungsbeginn. Die Vorgaben der Jugendarbeitsschutzverordnung werden eingehalten. Die Institutionen prüfen, ob für den oder die Jugendliche ein reguläres Brückenangebot geeignet wäre.

3. Im Rahmen kantonaler Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (**Brückenangebote, Berufsvorbereitungsjahre** gemäss Art. 12 BBG bzw. Art. 7 BBV) sind begleitete Praktika im Anschluss an die obligatorische Schulzeit möglich. Diese dauern maximal ein Jahr. Das Praktikumsverhältnis ist entsprechend den Vorgaben zu Brückenangeboten vertraglich geregelt und begleitet. Sollte sich zeigen, dass sich die Jugendlichen nicht für den Beruf Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ oder den Beruf Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA eignen, wird ihnen dies frühzeitig kommuniziert und begründet.
4. Für **Personen mit einer Erstausbildung** (Berufslehre, Maturität etc.) sollen Praktika nur in folgendem Rahmen möglich sein:
  - Ein Praktikum zum Kennenlernen des Berufs wird nur dann angeboten, wenn dies für die Person sinnvoll ist.
  - Das Praktikumsverhältnis ist vertraglich geregelt.
  - Es sind klare Ziele definiert und die entsprechende fachliche Begleitung ist sichergestellt. Sollte sich während des Praktikums zeigen, dass sich die Person nicht für einen sozialen Beruf eignet, wird ihr dies frühzeitig und begründet kommuniziert.

- Das Praktikum wird fair entschädigt, wobei bisherige Arbeitserfahrungen bei der Festlegung des Lohns zu berücksichtigen sind.
- Das Praktikum dauert maximal 1 Jahr. Ohne schriftliche Zusage für eine Lehrstelle oder einen Ausbildungsplatz ist davon abzusehen, die Person weiterhin im Praktikumsstatus in einem Betrieb derselben Branche zu beschäftigen.
- Praktikant/innen erhalten ein Praktikums- oder Arbeitszeugnis.

#### 5. Grundsätzlich gilt:

- Bei der Lernenden-Rekrutierung verfügen die Institutionen über eine *klare Politik* in Bezug auf den Vorbildungsmix und auf das Verhältnis „Lehrstellen für Jugendliche“ zu „Lehrstellen für Erwachsene“.
- In den *Vorgaben für die Basisqualität* bei den Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton ist festgehalten, was eine Institution als verantwortlicher Ausbildungsbetrieb leisten muss.
- Praktikant/innen werden *in der Dienstplangestaltung nicht eingerechnet*. Die Erbringung der Dienstleistungen muss ohne den Einsatz von Praktikant/innen gewährleistet sein.
- Ausbildungstätigkeit ist *Imagepflege* sowohl für die Institution als auch für die Branche.